

2543. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 17. Dezember 1891 legt der Gemeindrath Außerrihl die Pläne über die Bau- und Niveaulinien der Hardstraße zur Genehmigung vor.

Die Nordostbahn hat gegen das Straßenprojekt in Bezug auf die Kreuzung der Bahn Einsprache erhoben, dabei aber den Kantonalbehörden die Kompetenz abgesprochen, in Sachen zu urtheilen, indem dies Sache des Bundesrathes sei. Gestützt auf die Erwägung, daß unter diesen Umständen der Rekurs keinen Sinn habe, hat der Bezirksrath am 22. Oktober 1891 denselben abgewiesen, und sind nun laut Zeugniß der Bezirksrathskanzlei keine Einsprachen mehr pendent.

B. Die neue Straße führt in gerader Linie von der Badenerstraße bis zur Wipfingerbrücke, und kreuzt die Bahn à niveau zirka 150 m oberhalb des jetzigen Ueberganges der Hardstraße. Die Länge beträgt 1650 m und die Breite resp. Bauliniendistanz 23 m.

Die Erstellung einer richtigen Straßenverbindung zwischen den beiden durch die Bahn getrennten Theilen von Außerrihl erscheint in dieser Gegend zirka 1 km von der Langstraße entfernt, durchaus nothwendig. Namentlich ist aber die sofortige Genehmigung der Baulinien, welche zu keinen Bemerkungen veranlassen, wünschenswerth, da nach denselben schon verschiedene Bauten projektirt sind.

Bei der Niveaulinie fällt in Betracht, daß bezüglich des Bahnüberganges zwischen der Gemeinde und der Nordostbahn noch keine Vereinbarung getroffen worden ist; es kann deshalb auf die Niveaulinie, soweit dieselbe durch Ersatz des Niveauüberganges durch eine Ueberführung beeinflusst würde, nicht eingetreten werden.

Auf den übrigen Strecken aber ist die Höhenlage der Straße durch die Verhältnisse gegeben, und wird kein Schaden entstehen, wenn die Festsetzung der ganzen Niveaulinie bis nach Austrag der Bahnübergangsfrage verschoben wird.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Den vom Gemeindrath Außerrihl vorgelegten Plänen über die Baulinien der Hardstraße wird die Genehmigung ertheilt.

2. Auf die Niveaulinie wird erst eingetreten, wenn bezüglich des Bahnüberganges ein Entscheid des Bundesrathes vorliegt.

3. Mittheilung an den Gemeindrath Außerrihl, unter Rückstellung der Akten und des einen Mandoppels, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschuß der übrigen Akten.